Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: "Die gesunde Vernunpft verlohren" - ein Sieg des Satans? : Eine rechtshistorische Betrachtung des Freitodes von Catrina Striggerin im Jahr 1728

Autor: Lendfers, Miriam

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893584

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Die gesunde Vernunpft verlohren» – ein Sieg des Satans?

Eine rechtshistorische Betrachtung des Freitodes von Catrina Striggerin im Jahr 1728

Miriam Lendfers, St.Gallen

Man schreibt das Jahr 1728. Landvogt Johannes Marty wendet sich an Landammann und Rat des Standes Glarus und schildert diesen die traurige Geschichte einer Frau am Grabserberg, die beschlossen hat, nicht mehr zu leben: «Chatrina Strigerin, ein Ehe Frauw Andreas Schlegels», hatte sich die Freiheit genommen, das eigene Leben zu lassen.[1] Sie beging damit ein schweres Verbrechen. Aufgefunden wurde sie «Sambstags dem 14/25 hujus curentis [des laufenden Monats Dezember][2] mit einer Räff, oder Meissen Schnuer[3], welche sie etwelche Mahl drey oder vier fach, umb den Hals gebunden: SV [*salva venia* 'mit Verlaub']: am Beth ligend leib loos gemachet».

Der vorliegende Beitrag berichtet aus den letzten Tagen von Catrina Striggerin, erzählt vom Ende ihres Lebens und reichert die Darstellung der Begebenheiten an mit Betrachtungen des rechtlichen sowie des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Problem des Freitodes in der frühen Neuzeit. Daneben werden weitere Themenkreise des Falls behandelt, so etwa der damalige Umgang mit psychisch auffälligen Menschen oder die Entwicklung der Begutachtungstätigkeit im 18. Jahrhundert.

Die Herkunft des Begriffs des Selbstmords mit seinen hiervon abgeleiteten Termini, beispielsweise «Selbstmörder», ist theologisch geprägt.[4] Der juristische Begriff «Mord» impliziert eine Straffälligkeit des freiwillig Sterbenden. Im vorliegenden Beitrag werden anstelle von Selbstmord hauptsächlich die Begriffe Freitod, Selbsttötung oder Selbstentleibung benutzt.

Johann Wolfgang von Goethes Briefroman «Die Leiden des jungen Werthers» aus dem Jahr 1774 löste im deutschsprachigen Raum den wohl grössten Literaturskandal des 18. Jahrhunderts aus. Insbesondere die Darstellung des Freitods des Protagonisten sorgte in grossen Bevölkerungsteilen für Aufsehen. Das Buch erschien mitten im aufklärerischen Jahrhundert, in einer Zeit, in der die Selbsttötung eines der umstrittensten Themen in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen war, besonders in der Rechtswissenschaft, der Theologie, der Philosophie und der Medizin. Erst im 19. Jahrhundert begann sich aus der während der Aufklärung aufgekommenen Erfahrungsseelenkunde die Psychologie als eigene Fachrichtung zu entwickeln.[5]

Nachdem sich die Moralphilosophie seit der Antike und die Moraltheologie seit dem ausgehenden Altertum mit dem Freitod befasst hatten, schaltete sich die Jurisprudenz erst im ausgehenden Mittelalter in die Diskussion dieses Themas ein. Sie war zu Beginn noch weitestgehend von einer christlichen Sichtweise geprägt, so dass das religiöse Tabu auch auf den weltlichen Raum einwirkte. Die Exkommunikation und insbesondere das sogenannte Esels- oder Hundsbegräbnis, das «unehrliche» Begräbnis in ungeweihter Erde, wurden vom staatlichen Recht übernommen.[6] Erst im Lauf des 18. Jahrhunderts kam es zu einer deutlichen Beschleunigung der Säkularisierung: Der Mensch der Aufklärung sollte diese Welt nicht mehr nur als Prüfung seiner Tauglichkeit fürs Jenseits verstehen, sondern schon auf Erden glücklich werden können – ein Grundanspruch, den die Aufklärung seit ihrem Frühstadium stellte.[7]

Ausschnitt aus dem Schreiben von Landvogt Marty an den Rat zu Glarus.

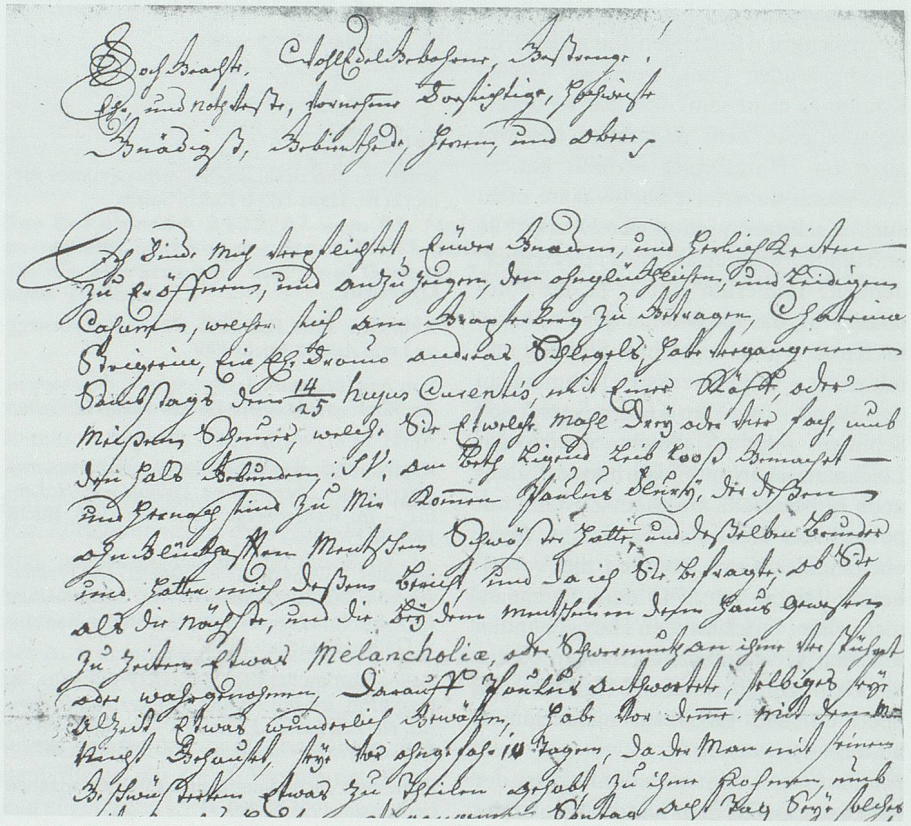

Die Leiden des jungen Werthers: Goethes nachdenklicher, schwermütiger Werther vor der Tat. Unbekannter Maler.

Zum Sachverhalt

«Ich finde mich verpflichtet, Eüwer Gnaden, und Herlichkeiten zu eröffnen, und anzuzeigen, den ohnglücklichen, und leidigen Casum, welcher sich am Grapserberg zu getragen.»

Mit diesen Worten beginnt die Sachverhaltsdarstellung im Schreiben von Landvogt Marty. Er gibt den Bericht wieder, der ihm nach dem Tod von Catrina Striggerin von «Paulus Flury, der dessen ohnglückhaften Mentschen Schwöster hatte, und desselben Brueder» erstattet worden war. So erfährt man eine Geschichte, wie sich solche in der frühen Neuzeit nicht selten zugetragen haben dürften.

Seine Schwägerin sei schon «alzeit etwas wunderlich gewäsen», teilt Paulus Flury dem Landvogt mit auf dessen Frage, ob «zu Zeiten etwas Melancholiae oder Schwermuth» an der Frau zu verspüren oder wahrzunehmen gewesen sei. Sie «seye vor ohngefähr 10 Tagen, da der Man mit seinen Geschwüsterten etwas zu theilen gehabt, zu ihme kohmen, umb mit ihme zu hausen». Allem Anschein nach quartierte sich Catrina also bei ihrem Schwager ein, da ihr Ehemann für einige Zeit abwesend war. Offenbar schon an einem der ersten Tage dieses Aufenthalts bei Paulus Flury und dessen Familie, «vergangenen Sontag [vor] acht Tag», sei sie «am Morgen aus dem Haus gegangen und erst im Zunachten widerkohmen, und da der Mann [Paulus] und die übrigen im Haus selbiges befragt, wo es den ganzen Tag sich aufgehalten, habe es geantwortet es seye am Rein undten gesin, habe darin steigen wollen, seye aber von einem Fischer verhinderet worden, da sie [die Verwandten] erstens [erstmals] wahrgenohmen, dass es einmahl die gesunde Vernunpft verlohren, mit der Melancholia behaftet seye, da sie ihme zugesprochen und seine verwanthe beschickht, welche alle selbiges von diesem bösen Vorhaben ab und zum bätten vermanth, welches es auch zu thuen versprach, haben auch eine Annordnung gemachet, selbiges zu verwahren, und zu einem Medico geschickht».

In der frühen Neuzeit wurde Lebensmüden kaum Mitleid oder gar Verständnis entgegengebracht. Suizidgedanken und erst recht die Tat wurden einer kranken Vernunft zugeschrieben. Befreien von solchen Gedanken an das selbstgesetzte Ende des Lebens konnte man sich nur mit innigem Gebet. Nur damit hatte man Aussicht, sich von der schweren Sünde der Freitodgedanken reinzuwaschen. So wurde auch Catrina von der Verwandtschaft «zum bätten vermanth». Interessant ist, dass man «eine Annordnung gemachet, selbiges [Catrina] zu verwahren». Im 18. Jahrhundert existierten nämlich noch keine Einrichtungen für Menschen mit psychischen Problemen.[8]

Der Medikus hat Catrina «nicht zu sich genohmen, zu dieser Zeit habe solches [die Catrina] sich bis weillen also erzeigt, als ob es bey gesundem Verstand und ihme nichts manglete, habe geessen [gegessen] und gebätet». Weshalb der konsultierte Arzt nicht bereit war, Catrina zu sehen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Bemühungen der Verwandtschaft, Catrina von einem Mediziner untersuchen zu lassen, dürften wohl nicht sehr intensiv gewesen sein, zumal der Hinweis erfolgt, das Sorgenkind sei wieder bei gesundem Verstand, habe es doch wieder normal gegessen und gebetet.

Ein paar Tage später jedoch fand Paulus die junge Frau erneut verstört vor. Als er «in das Haus kohmen [sei Catrina] in der Stuben gesessen. Er habe mit ihme reeden wollen, es habe ihme aber nicht geanthwortet, darauf er selbiges zu dem Tisch gesezet und zu essen genöthiget, habe aber nicht essen wollen». Dieser appetitlose Abend sollte Catrinas letzter sein. Sie ging zu Bett und fing zu beten an. Am kommenden Morgen «etwan ¼ Stund vor Tag» sprach sie noch mit Paulus, doch bereits «ohngefähr ein vierthel Stund hernach, oder nicht gar, höre er selbiges

1 Die Originalakten finden sich im Staatsarchiv St.Gallen, Altes Archiv, Werdenberg, Strafrecht, Sig. AA 3 A 5-12.
Der Name der Suizidentin erscheint im Bericht des Landvogts in den Schreibformen «Chatrina Strigerin» und «Catharina Striggerin». Wir verwenden hier – ausser im Zitat – das unserem Sprachgebrauch vertrautere «Catrina Striggerin»; bei Frauen wurde damals dem Familiennamen die weibliche Endung *-in* angefügt. Für die Zeit typisch ist auch, dass Catrina – obwohl mit Andreas Schlegel verheiratet – mit dem Mädchennamen bezeichnet wird. Der Name entspricht dem heutigen *Stricker*.

2 Die doppelte Datumsangabe «14/25» ist auf das damalige Nebeneinander des Julianischen und des Gregorianischen Kalenders zurückzuführen: Während die katholischen Orte die Kalenderreform von Papst Gregor angenommen hatten, hielten die reformierten Orte bis kurz vor 1800 an dem um rund zwei Wochen hinterherhinkenden Julianischen Kalender fest. Im paritätischen Stand Glarus fanden demnach beide Versionen gleichzeitig Anwendung. Nach heutiger (gregorianischer) Zeitrechnung hat sich Catrina Striggerin das Leben am 14. Dezember 1728 genommen.

3 Eine «Räff-Schnuer» diente zur Befestigung der Traglast auf dem Reff (Rückentrage); unter «Meissen-Schnuer» ist wohl die Richtschnur zu verstehen, die man benötigte, um mit der Axt aus einem runden Baumstamm einen vierkantigen Balken zu schlagen.

4 Baumann 1934, S. 7.

5 Buhr 1998, S. 16.

6 Wacke 1980, S. 33.

7 Grimminger 1980, S. 17ff.

8 Näheres dazu siehe unten im Abschnitt «Der Befund» unter «Medizin und Psychiatrie im 18. Jahrhundert».

starck athmen, darauf er in das Gemach gegangen, alsobald gesehen, das es ein Schnuer umb den Hals habe, da er alsobald mit der einten Hand ihme das Haubt von dem Küsse auffgehebt, mit der anderen aber mit einem Messer die Schnuer zerhauwen, habe annoch geathmet, seye aber bald hernach verschieden». Catrina hatte sich also eine «Räff- oder Meissen Schnuer etwelche Mahl drey oder vier fach, umb den Hals gebunden». Als der Schwager, aufgeschreckt durch ihr Keuchen, in ihre Kammer eilte, war sie noch am Leben. Die Schnur muss jedoch die Luftröhre und die Halsschlagader bereits so stark abgeschnürt haben, dass Catrina nicht mehr zu sich kam.

Rechtliches zum Freitod in der frühen Neuzeit

Gesetzgebung

Das Verfügungsrecht über den eigenen Körper und das eigene Leben wurde und wird in der unsere Kultur prägenden christlichen Tradition nicht uneingeschränkt anerkannt. In der frühen Neuzeit betrachteten die Kirche und in der Regel auch die weltliche Obrigkeit den Freitod als schweres Verbrechen. Doch wie sollte man damit umgehen? Da der «Täter» in der Regel nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnte, zielte die Bestrafung der Selbsttötung auf den Körper des Verstorbenen und auf dessen Familie oder, wenn der Suizidversuch nicht zum Tod führte, selbstverständlich auf den Überlebenden.[9]

Die Selbsttötung wird im 13. Jahrhundert erstmals in zivilen Gesetzbüchern erwähnt, so etwa im *Sachsenspiegel* aus den Jahren 1221/24. Dort steht jedoch nicht die Erweiterung der Todsünde Selbstmord zu einem strafbaren Verbrechen im Vordergrund. Die entsprechenden Bestimmungen befassen sich nicht mit der Strafwürdigkeit der Tat an sich, sondern lediglich mit der Konfiskation des Vermögens des Delinquenten. Die Selbstmörder werden im Sachsenspiegel von dieser Massnahme, die auf falsch verstandenes römisches Recht zurückgehe, ausdrücklich ausgenommen.[10]

Auch in der *Peinlichen Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. von 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina* (kurz: *Carolina* oder C.C.C.), wird die Selbsttötung nicht kriminalisiert, obwohl der Titel des entsprechenden Artikels[11] irreführend mit «Straff eygner tödtung» umschrieben ist. Die Carolina leistete einen wesentlichen Beitrag zu einer gewissen Vereinheitlichung des Strafrechts. Sie war eines der bedeutendsten Reichsgesetze und wurde bis weit ins 18. Jahrhundert hinein angewendet.

Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Ausgabe 1559, Frankfurt/M.

CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

Des aller Durchleuchtichsten Großmächtichsten/vnüberwindlichsten Keyser Carols des fünfften/ vnd des heyligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern/Vrtheylern/vnd Gerichts Personen.

ERstlich setzen: Ordnen vnnd wöllen wir / daß alle Peinliche Gericht mit Richtern / Vrtheylern vnnd Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen/von frommen / erbarn / verstendigen vnd erfarnen Personen/ so tugentlichst vnd best/ dieselbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnnd zubekommen sein. Darzu auch Edle vnnd Gelehrte ge-
A braucht

Bereits ihre Vorläuferin, Johann von Schwarzenbergs *Constitutio Criminalis Bambergensis* von 1507, hatte eine Sonderregelung bei der Vermögenskonfiskation von Suizidenten eingeführt, die von der Carolina beinahe wörtlich übernommen wurde. Danach wird lediglich den Angehörigen von zum Tode verurteilten Verbrechern, die sich aus Angst vor dieser Strafe selbst töteten, das Erbrecht verweigert (Art. 135 C.C.C.): «Item wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib vnd gut verwürckt hett, vnd auss forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfengklich, sonder solch erb vnd gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buss vnd fell zustehn, heymfallen sein.»

Von der Vermögenskonfiskation nicht betroffen sind hingegen Suizidenten, die sich aufgrund körperlicher Gebrechen oder Geisteskrankheiten töten: «Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwirckt, oder suns auss kranckheyten des leibs melancolei, gebrechlicheyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen desshalb an jrer erbschafft nit verhindert werden […].»

Neu wendet sich die Carolina ausdrücklich gegen die Anwendung aller zuwiderlaufenden, weit verbreiteten Gewohnheiten und Gebräuche, wonach das Vermögen ausnahmslos aller Suizidenten konfisziert

Das menschliche Gesetz basiert auf dem göttlichen. Gemälde von Jacob Jordaens, 1665. Im Koninklijk Museum voor Schone Kunsten, Antwerpen.

wird: «[…] vnnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben, sonder hiemit reuocirt, cassirt und abgethan sein, vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen, vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.»

Die strafrechtlichen Auffassungen der Carolina im Allgemeinen setzten sich in grossen Teilen des Reichs durch und beeinflussten territoriale Gesetzgebungen und die Rechtsprechung; dies, obwohl aufgrund der «salvatorischen Klausel» die Möglichkeit bestand, bereits bestehende Territorialgesetze weiterhin anzuwenden. Umso bemerkenswerter ist, dass gerade im Umgang mit Selbstmördern vom grossen Vorbild der Carolina abgewichen wurde und sich der Gedanke der generellen Straflosigkeit des Freitods nicht durchzusetzen vermochte. In vielen Landesgesetzen wurde die eigene Tötung kriminalisiert. Ebenfalls in der Grafschaft Werdenberg sah man die Selbsttötung als Verbrechen an. Als Ehrloser durfte ein Selbstmörder nicht auf dem Friedhof bestattet werden, und sein Nachlass fiel dem Fiskus zu.[12]

Erst im späten 18. Jahrhundert wurde das «unehrliche Begräbnis» des Selbstmörders in ungeweihter Erde mit seiner Extremform, der Malträtierung der Leiche, vielerorts untersagt. Wegweisend war hier das *preussische Allgemeine Landrecht* (ALR) von 1794, eine der bedeutendsten Kodifikationen jener Zeit. In seinem Paragraphen 803 heisst es: «Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken andrer Leute von ihrem Stande oder Rang geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.»[13]

Dieses «stille Begräbnis» verbot also die Beschimpfung des Suizidenten, aber auch dessen standesgemässe Ehrung. Trotz des Verbots wurde in manchen Gegenden das «schimpfliche Begräbnis» für Selbstmörder noch jahrzehntelang praktiziert.[14] Der *Codex Iuris Canonici*, in Kraft seit 1918, verbot die kirchliche Bestattung bei vorsätzlichem Freitod. Der neue Codex von 1983 erwähnt nur noch den Selbsttötungsversuch als Hindernis für die Weihen. Das ehrliche Begräbnis darf heute auch Suizidenten nicht verweigert werden.[15]

Rechtsprechung

Die obrigkeitlich verfügten entehrenden Körperstrafen am Leichnam des Suizidenten wirken aus heutiger Sicht besonders abstossend. Nicht selten führten sie zu obrigkeitlich geduldeten Leichenschändungen, zu beschämendem Unfug mit den sterblichen Überresten des Selbstmörders. Auch der Selbsttötungsversuch wurde streng bestraft, etwa mit kirchlicher Busspflicht unter Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst, teils mit Geldbussen, Landesverweisung, Schlägen, Kerker, Zwangsarbeit, manchmal sogar mit Todesstrafe. Strafverschärfungen fanden etwa auf schwangere Frauen sowie auf Soldaten oder Angeklagte Anwendung.[16]

Der Kampf gegen Selbsttötungsstrafen beginnt mit der Aufklärung in Frankreich: Sowohl Montesquieu als auch Voltaire, Diderot und Rousseau wandten sich gegen die Strafen für Selbstmörder von Kirche und Krone. Gegen die Kriminalisierung des Freitods sprachen sich schliesslich auch der italienische Strafrechtsreformer Cesare Beccaria (1738 bis 1794) sowie der Neapolitaner Gaetano Filangieri (1754–1788) aus. Deutsche Juristen der Aufklärungszeit waren weniger fortschrittlich; Samuel Pufendorf, Chris-

9 Baumann 2001, S. 15.

10 Nähere Ausführungen bei Lind 1999, S. 31.

11 Art. 135 der Carolina. – In: *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, erläutert von RADBRUCH, GUSTAV. Hg. derselbe und KAUFMANN, ARTHUR. Stuttgart 1984.

12 Beusch 1918, S. 89f.

13 Zitiert nach *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794,* Textausgabe. Berlin 1970.

14 Baumann 1934, S. 26.

15 Erler/Kaufmann 1998.

16 Wacke 1980, S. 34.

tian Thomasius und Christian Wolff zum Beispiel traten weiterhin für die Bestrafung des Freitods ein. Als erster deutscher Jurist sprach sich Karl Ferdinand Hommel (1722–1781), beeinflusst von Beccarias Schriften, für die Straffreiheit aus.[17]
In Untersuchungen zur Einstellung gegenüber dem Freitod in Frankreich wurde festgestellt, dass die Gerichte im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend zurückhaltender damit waren, die bestehenden Gesetze gegen die Selbsttötung anzuwenden. Es ist darin ein Indiz dafür zu sehen, dass der philosophische Humanismus immer weitere Kreise zog, wie etwa John MacManners in seiner 1981 erschienenen Studie feststellt. Zu vergleichbaren Erkenntnissen gelangt auch Michael MacDonald, einer der profiliertesten Erforscher der Suizidgeschichte, in seiner 1986 erschienenen Studie zur Säkularisierung des Selbstmords in England. Demnach begannen auch die englischen Gerichte seit Ende des 17. Jahrhunderts Nachsicht in ihrer Bewertung der Suizidfälle zu üben und suchten deren Ursachen zunehmend in geistigen Erkrankungen der Betroffenen. Das gewöhnliche Volk hingegen veränderte seine Ansichten nur sehr langsam: Vorstellungen von Besessenheit vom Satan und von bösen Geistern behielten ihre Kraft noch bis über das 18. Jahrhundert hinaus.[18]

Wie noch zu zeigen sein wird, lassen sich diese Tendenzen im Umgang mit dem Freitod auch in der Grafschaft Werdenberg feststellen.

Zur Blutgerichtsbarkeit in der Grafschaft Werdenberg

Das Gerichtswesen und die Rechtspflege waren in der Grafschaft Werdenberg bereits vor dem Übergang in die Herrschaft des Standes Glarus im Jahr 1517 so weit ausgebaut, dass sie sich bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft in ihren Grundzügen beinahe unverändert halten konnten. Die erste Gerichtsinstanz, das niedere Gericht (auch Zeitgericht oder Landgericht genannt), bestand aus sieben Richtern und entschied vorwiegend über Zivilstreitigkeiten.
Glarus liess sein Untertanenland durch einen von der Gemeinen Glarner Landsgemeinde gewählten Landvogt regieren, dessen Amtsdauer jeweils drei Jahre betrug. Der Landvogt war als Einzelrichter tätig. Er war sowohl Appellationsinstanz für Urteile des niederen Gerichts als auch Bussen- und Kriminalrichter. In letzterer Funktion urteilte er über leichte Vergehen sowie über solche, die keine an Leib und Leben gehende Strafe nach sich zogen.[19]
Die Blutsgerichtsbarkeit war dem Gemeinen Rat von Glarus übertragen. Diesem oblag zudem die richterliche Beurteilung von Verbrechen, die leichtere Leibesstrafen, Freiheits- oder Ehrenstrafen zur Folge hatten. In solchen Fällen hatte der Landvogt lediglich den Untersuch durchzuführen und die Akten dem Gemeinen Rat zuzusenden. Dieser fällte aufgrund der Akten das Urteil, das unter landvögtlicher Aufsicht in Werdenberg vollstreckt wurde.[20]
Verbrechen, wozu auch der Selbstmord zählte, wurden nach der werdenbergischen Hochgerichtsform aus dem Jahr 1592 beurteilt. Ihrem Inhalt nach entspricht sie der glarnerischen Hochgerichtsordnung (auch Blutgerichts- oder Malefizordnung genannt).[21]

Anatomische Vorlesung des Dr. Tulp. Gemälde von Rembrandt aus dem Jahr 1632. Bis zum Ende der frühen Neuzeit bestand vor Leichenöffnungen eine grosse Scheu.

Der Befund

Die «Visitierung» der Leiche

Als Catrina sich nicht mehr regte, wurden ein gewisser Oswald, ein «Chirurgus», sowie Richter Vetsch[22] und Landweibel Schindler «solches zu visitieren geschickht, weill Landschreiber sonsten auf dem Schloss ambts geschäft hate, da mir dan Oswald gesagt, er habe an dem Mentschen nicht weiteres wahr nehmen können, aussert ein blauwer Strich umb den Hals, auch seye der Ruckhen braun blauw gewäsen, dessen seye aber kein andere Ursach gewesen, als das die Circulation des Bluets durch die Schnurr gehindert worden und zwüschen Haut und Fleisch getriben».
Wie bereits erläutert, war es Sache des Landvogts, den Sachverhalt eines Verbrechens abzuklären und zu erforschen und die darüber erstellten Akten nach Glarus bringen zu lassen. Er war also dafür verantwortlich, dass ordentliche Untersuchungen stattfanden. Somit wird verständlich, weshalb Landvogt Marty ausdrücklich darauf hinweist, dass der Landschreiber aufgrund von «ambts geschäft» auf dem Schloss verhindert war, die Leiche zu beschauen.
Die Landschreiberstelle war das wichtigste Amt neben dem des Landvogts. Der Landschreiber war für den Vogt unentbehrlich. Gewählt wurde er in Glarus, wohin der Vogt seine Empfehlungen abgeben konnte. Zu den Aufgaben des Landschreibers zählte, in obrigkeitlichen Handlungen und Vorfällen sowie in rechtlichen Belangen und Prozessen Protokolle zu führen und Berichte zu verfassen sowie Inspektionen vorzunehmen und darüber zu berichten. Wo immer es

schriftlich etwas festzuhalten galt, musste der Landschreiber zugegen sein. Oftmals besorgte der Landschreiber darüber hinaus die gesamte Korrespondenz des Landvogts.
Anstelle des Landschreibers wurde neben Richter Vetsch der Landweibel Schindler aufgeboten, die Leiche von Catrina Striggerin und den Tatort zu besichtigen. Auch der Landweibel wurde in Glarus gewählt. Er musste bei allen obrigkeitlichen Handlungen pflichtgemässe Hilfe leisten, so etwa bei Bussen-, Zeit- und Augenscheingerichten. Daneben half er bei der Arrestierung von Delinquenten, war Gefangenenwärter, hatte amtliche Zitationen zu überbringen und über die Ausführung obrigkeitlicher Befehle zu wachen.[23]

Medizin und Psychiatrie im 18. Jahrhundert

Der «Chirurgus» konnte nicht viel mehr über Catrinas Leiche aussagen, als dass der Strick am Hals einen Striemen hinterlassen und die Blutzirkulation gestoppt habe. Die Umstände des Falls schienen klar zu sein, so dass eine eingehende Untersuchung für unnötig gehalten und deswegen unterlassen wurde. Catrina hatte ja bereits eine Woche zuvor die Absicht gehabt, sich im Rhein zu ertränken; ihre Lebensmüdigkeit war der Familie bekannt gewesen. Man hatte sie aufgefordert, genügend zu beten, um den Teufel zu vertreiben, der offensichtlich von ihr Besitz ergriffen haben musste.
Bei allen Kämpfen und Kontroversen zwischen Protestanten und Katholiken in der frühen Neuzeit waren sich die Konfessionen in einem doch einig: in der Ächtung des Freitods. Wer sich selbst entleibte, war nach der Lehre der Kirche vom Teufel besessen. Hierzu ein Zitat des Reformators Martin Luther aus dem Jahr 1544, das seine harte Haltung gegenüber Selbstmördern belegt:[24]
«Ich kenne viele ähnliche Beispiele, bin aber gewöhnlich der Meinung, dass solche Leute einfach und unmittelbar vom Satan getötet worden sind, so wie ein Reisender von einem Strassenräuber getötet wird. […] Dennoch tut ein Magistrat recht daran, dass er auch diese [die Selbstmörder] mit gewohnter Strenge bestraft, damit nicht der Satan unter solcher Ermutigung sich einschleicht. Die Welt verdient wohl solche Mahnungen, da sie epikursiert[25] und meint, der Dämon sei nichts.»
In der Hoffnung also, Catrina den Satan auszutreiben, der von ihr Besitz ergriffen haben musste, hatte man sie zum innigen Gebet ermahnt, damit Gott ihr doch noch zu Hilfe kommen und ihren Lebensüberdruss beseitigen würde. Wie der Landvogt in seinem Schreiben festhält, hatte Catrina am Abend vor der schrecklichen Tat noch gebetet. Leider vergeblich.
Medizinische Kenntnisse über psychische Erkrankungen gab es im 18. Jahrhundert noch kaum. Die Psychiatrie begann sich erst ab Anfang des 19. Jahrhunderts allmählich zu einem medizinischen Spezialgebiet zu entwickeln. Bis dahin gab es kaum Anstalten für Geisteskranke, die nicht von der Art eines Siechenhauses waren, in denen Problemfälle lediglich weggesperrt und von der «normalen» Welt abgesondert wurden. Somit konnten Menschen mit geistigen und psychischen Erkrankungen kaum Hilfe oder Verständnis finden. Ganz im Gegenteil: Geisteskranke wurden auch im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts noch verfemt, misshandelt und häufig sogar angekettet. Weil Geisteskranke «anders» sind, begegnete man ihnen mit grossem Misstrauen.
Als die Angehörigen von Catrinas Suizidversuch am Rhein erfuhren, konstatierten sie sofort, dass die junge Frau die «gesunde Vernunpft verlohren» haben musste und «mit der Melancholia behaftet seye». Man schloss also zwar auf eine geistige Erkrankung, wusste sich jedoch nicht zu helfen, und hat sogleich «Annordnungen gemachet, selbiges zu verwahren». Würde man Catrina an einem sicheren Ort einsperren, so nähme man ihr wenigstens die Möglichkeit des Freitods, sollte das Gebet schon nicht helfen.
Immerhin versuchte man, Catrina zu einem Arzt zu schicken. Dass dieser sie nicht sehen wollte, dürfte ihr – bei aller Tragik des weiteren Geschehens – möglicherweise einiges erspart haben. Da die Psychiatrie in jener Zeit noch nicht entwickelt war, stiessen Ärzte und Heiler bei der Behandlung von psychisch Auffälligen schnell an ihre Grenzen. Dies wurde jedoch mit einigem Einfallsreichtum und allerlei Scharlatanerie überspielt. Besonders im 18. Jahrhundert entwickelten sich verschiedene Methoden zur körperlichen Behandlung von geistig Kranken, die am ehesten Schocktherapien gleichkämen. Der alten Behandlung durch Untertauchen trat der sogenannte Darwinsche

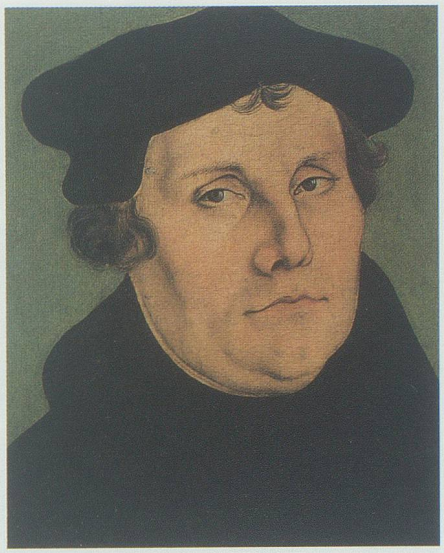

Bildnis des Reformators Martin Luther (1483–1546).

Stuhl[26] zur Seite, einer Drehvorrichtung, auf welcher der Geisteskranke so lange herumgedreht wurde, bis ihm Blut aus Mund, Nase und Ohren lief, was während Jahrzehnten als eine der erfolgreichsten Kuren galt. «Irrsein» wurde als heilbar betrachtet, und die traditionelle Medizin glaubte zielführende Therapieformen zu kennen: Aderlass, Klistierspülungen und die Verabreichung von Brechmitteln waren alltägliche Anwendungen zur angeblichen Heilung.[27]

17 Wacke 1980, S. 35ff.

18 Eingehend mit den beiden Studien befasst sich Frank 1994, S. 159f.

19 Winteler 1923, S. 85ff.

20 Beusch 1918, S. 57ff.

21 Beusch 1918, S. 42. Zur glarnerischen Hochgerichtsordnung siehe Müller 1981, S. 52ff.

22 Richter Vetsch selbst kam im Jahr 1756 unter nicht geklärten Umständen ums Leben; er ertrank im Rhein. Im Staatsarchiv St.Gallen befinden sich umfangreiche Akten zu diesem Fall (Verhörprotokolle). Zu einer Verurteilung kam es allem Anschein nach nicht.

23 Beusch 1918, S. 54. Winteler 1923, S. 76ff.

24 In Anlehnung an Minois 1996, S. 112; dort auch weiterführende Hinweise.

25 Epikursiert: Der Lebenshaltung des Epikur (griech. Philosoph) verfallen, der nur das persönliche Glück des Einzelnen anerkennt und die Vermeidung des Leides anstrebt.

26 Erfunden von Charles Darwins Grossvater, dem Arzt Erasmus Darwin (1731–1802).

27 Weiterführende Angaben bei Lendfers 2005, S. 62f.

«Der Tod des Sünders», Chromlitho aus dem Jahr 1900. Die Ermahnungen und Gebete des Pfarrers und die Tränen der Angehörigen helfen nicht: Der arme Sünder begehrt selbst auf dem Sterbebett noch ein ihm nicht angetrautes Weib und wird deswegen in die Unterwelt geholt.

Aufschwung der Begutachtungstätigkeit

Solange bei den Gerichten und obrigkeitlichen Instanzen die Erforschung der materiellen Wahrheit noch nicht so zentral war und überschaubare Verhältnisse bestanden, war die Hilfe von Sachverständigen nicht nötig. Mit dem allgemeinen Aufkommen der materiellen Beweistheorie, der Verkomplizierung der Lebensverhältnisse und insbesondere mit Fortschritten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften gewann die Sachverständigentätigkeit jedoch an Bedeutung. Immer mehr zeigte sich den urteilenden Instanzen die Notwendigkeit von Kenntnissen zur Sachverhaltsfeststellung.[28] So wurde es ab dem 16. Jahrhundert üblich, Gutachten einzuholen. In erster Linie wurden Rechtsgelehrte und Mediziner um Beurteilungen ersucht. Generell kamen als Sachverständige sowohl öffentlich als auch privat Bestellte in Betracht; erforderlich war einzig die Sachkundigkeit. Diese musste in der Regel aber nicht durch Zeugnisse nachgewiesen sein, da sie unter den Parteien häufig auch ohne solche unstrittig war.

Mit der Carolina begann die Geschichte der Gerichtsmedizin. In der Peinlichen Gerichtsordnung sind Chirurgen und Hebammen als gerichtsärztliche Experten genannt. Der in der Carolina festgehaltene Beizug von Medizinern ist charakteristischer Ausdruck einer Zeit, in der das diesseitsorientierte Spezialistentum der Neuzeit vorherrschend zu werden begann. Das heisst, die priesterlich-autoritäre Rechtsprechung wurde abgelöst von einer der technisch-spezialistischen Vervollkommnung zugänglichen und bedürftigen Rechtsprechung.[29] Solange jedoch eine religiöse Scheu vor Leichenöffnungen bestand, machte die Gerichtsmedizin nur langsam Fortschritte. Erst Mitte des 17. Jahrhunderts wurde anerkannt, dass Legalsektionen (gerichtliche Leichenöffnungen) notwendig sind. Dass nach dem Tod von Catrina Striggerin sogleich ein medizinischer Sachverständiger beigezogen wurde, mutet fortschrittlich an. Obwohl der Sachverhalt scheinbar klar ersichtlich war und von niemandem in Frage gestellt wurde, rief man sogleich den Chirurgen Oswald. Dieser konnte aber offensichtlich nicht mehr feststellen, als auch ein Laie gesehen hätte. Er versicherte dem Landvogt, dass die «Circulation des Bluets durch die Schnuer gehindert worden» und dass dies die Todesursache gewesen sei. Daraufhin betrachtete der Landvogt den Sachverhalt als genügend abgeklärt.

Die Bestattung

Auf «flehentliches Anhalten» hin und «der Fründschaft selbiges willen» hat man Catrina Striggerin am «Sontag abends ohne Glockenklang, hinder der Kirchen an einem besonderen Orth, auf dem Kirchhoff zu begraben erlaubt». Wer dieses kirchliche Begräbnis bewilligte, geht aus dem Schreiben nicht klar hervor, wahrscheinlich war dafür jedoch der Landvogt selbst zuständig. Es ist denkbar, dass er diese Stelle im Schreiben so knapp wie möglich abhandeln wollte, war es doch unüblich, Selbstmördern ein kirchliches Begräbnis zuzugestehen. Wer sich zum Suizid hinreissen liess, hatte schliesslich ein nicht ausreichend gottgefälliges Leben geführt, hatte zu wenig gebetet. So hatte Gott den armen Sünder verlassen und dem Satan Platz gemacht, wodurch die Selbsttötung überhaupt erst ermöglicht wurde. Aufgrund dieser Argumentation scheint es nur folgerichtig, den Leichnam des Suizidenten vom kirchlichen Friedhof zu verbannen.

Da sich bei geglückter Selbstentleibung der Täter der Strafe entzogen hatte, richtete sich die Strafe, wie schon erwähnt, nicht zuletzt gegen den Körper des Toten. Die stigmatisierende Behandlung der Leiche war stets auch eine Diskriminierung für die Hinterbliebenen und zählt zu den ältesten kollektiven Sanktionen des Freitods, die sich auch am längsten zu halten vermochte. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein kam dem Begräbnis eine äusserst grosse symbolische Bedeutung für die soziale Integration in die Gemeinschaft zu; die Bestattung war Ausdruck und Bestätigung der sozialen Stellung eines Individuums und seiner Hinterbliebenen.

Die im Mittelalter entstandene Begräbnisordnung, wonach der Suizident – wie auch Vertreter anderer Randgruppen, zum Beispiel Verbrecher, ungetaufte Kinder oder Mitglieder «verfemter» Berufe – von der Bestattung in geweihter Erde ausgeschlossen war, behielt ihre Gültigkeit bis weit in die Säkularisierung der Aufklärung.[30] Wurde die Leiche vor dem sogenannten «unehrlichen Begräbnis» zusätzlich noch tatsächlich oder symbolisch malträtiert, so sprach man vom «Eselsbegräbnis».[31] Die im 18. Jahrhundert angewandten Beerdigungspraktiken wiesen eine grosse Bandbreite auf und variierten je nach Region und Stand des Selbstmörders.

Der Leichnam der toten Catrina Striggerin wurde abends in aller Stille – ohne Glockengeläut – an einem abgelegenen, besonderen Ort auf dem Friedhof bestattet. Keine Rede ist in den Akten davon, dass ein Pfarrer zugegen gewesen wäre, eine Trauerfeier dürfte nicht stattgefunden haben. Aber immerhin konnte Catrina auf dem Kirchhof bestattet werden. Einer der Gründe hierfür könnte darin zu sehen sein, dass Landvogt Marty ihr oder Paulus Flury und dessen Familie offenbar in «Fründschaft» zugetan war.

Die Art der beschriebenen Bestattung erinnert stark an diejenige des jungen Werthers in Goethes Roman. Auch Werther wurde in einer abgelegenen Ecke des Friedhofs beigesetzt, nachts um elf Uhr. Handwerker trugen ihn zu Grabe, kein Geistlicher begleitete ihn. Nicht zuletzt die Beschreibung dieses Begräbnisses sorgte unter anderem in der gelehrten Welt für grossen Aufruhr, war aber auch ein Auslöser für den Beginn des Umdenkens in der Gesellschaft.

Dass Catrinas Leiche bereits 1728, fast ein halbes Jahrhundert vor Erscheinen von Goethes Werther, auf einem Friedhof geduldet wurde, dürfte ausser mit dem Ansehen der Familie auch damit zusammenhängen, dass sie vor ihrer Tat für wahnsinnig gehalten wurde, was Landvogt Marty in seinem Schreiben wiederholt betont. Wenngleich nicht Verständnis, so brachte man wahnsinnigen Suizidenten doch wenigstens ein gewisses Mitleid entgegen; kranker Seelen erbarmte man sich eher.

Im 17. Jahrhundert begann man die Melancholie als psychische Krankheit anzuerkennen, die den Freitod nach sich ziehen kann. So beschreibt etwa der englische Arzt Robert Burton im Jahr 1621 die Seele des Melancholikers als «brandig, ausgelaugt von Sorgen, Unzufriedenheit, dem taedium vitae [Lebensüberdruss]; Ungeduld, Angst, Unausgeglichenheit, Entschlusslosigkeit stürzen sie in unsägliches Unglück. Sie können die menschliche Gesellschaft, das Licht, ja sogar das Leben nicht ertragen [...] sie zerstören sich selbst, was bei ihnen häufig und weit verbreitet ist».[32] Diese fortschrittliche Erklärung war der frühneuzeitlichen einfachen Bevölkerung natürlich kaum bekannt, viel eher ging man bis nach dem Ende der frühen Neuzeit von einer Art der Besessenheit der melancholischen Person aus, die in der Regel – wenn auch bloss vage – mit einem nicht genügend

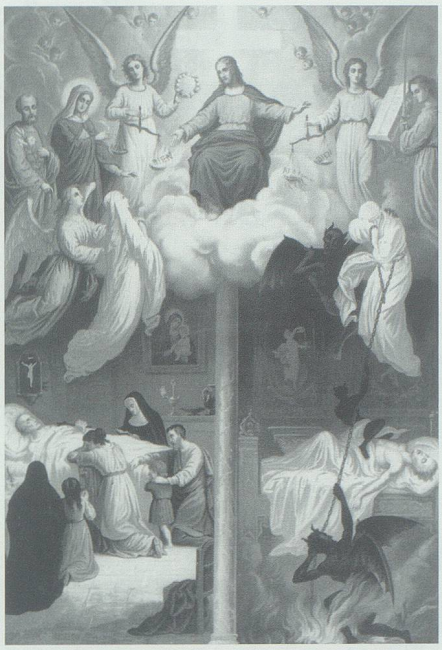

Besonderes Gericht. Der Sünder wird mit vereinter teuflischer Kraft am Aufstieg in den Himmel gehindert. Lithographie eines Wandtafelkatechismus, herausgegeben von La Bonne Presse (Ende 19. Jahrhundert). Privatsammlung.

gottgefälligen Leben in Zusammenhang gebracht wurde.

In Anbetracht des ländlichen Umfeldes und der schwierigen Verhältnisse kurz nach dem Werdenberger Landhandel[33] (1705–1722) mutet Catrinas Bestattung in geweihtem Boden trotz ihrer mehrfach betonten Melancholie ungewöhnlich fortschrittlich an. Die Erklärung hierfür dürfte aber weniger in einer modernen Einstellung zu suchen sein, als viel eher in guten Beziehungen ihrer näheren Verwandtschaft zur glarnerischen Obrigkeit: Catrinas Schwager nämlich war ein in der Landvogtei Werdenberg ansässiger Glarner, möglicherweise sogar ein Verwandter des gleichnamigen Landvogts Paulus Fluri, der von 1664 bis 1667 auf Schloss Werdenberg residiert hatte.[34]

Der Nachlass

Dem Landvogt oblag auch die Aufgabe, genau abzuklären, über welche Vermögenswerte die Suizidentin verfügt hatte. So wurden die Hinterbliebenen befragt, ob Catrina eigenen Hausrat gehabt und ob sie irgendwo Geld hinterlegt habe. Landvogt Marty erkundigte sich, was sie genau von den Eltern geerbt habe und ob diese Vermögenswerte noch vorhanden seien. Catrina scheint nicht sehr viel besessen zu haben. Was ihr gehörte, wird in den Akten genau aufgeführt, so etwa ein «halb entwenthes [von der Mutterkuh entwöhntes] Kalbli, das halbe gehöre der Schwöster, mit welcher es gehauset, und Haus gehalten und ein Klafter Heuw ohngefähr». Fraglich ist, ob die Hinterbliebenen wirklich über sämtliche Besitztümer von Catrina wahrheitsgetreu Auskunft gegeben haben. Zum Zeitpunkt der Befragung mussten sie noch davon ausgehen, dass das gesamte Vermögen von Catrina konfisziert würde.

Im 13. Jahrhundert kam als Strafe für Selbsttötung die Güterkonfiskation auf. Der konfiszierte Nachlass ging zum Beispiel in England sehr früh – bereits im Jahr 1230 erstmals quellenmässig belegt – an die Krone über. Andernorts fiel er gewöhnlich an den lokalen Gerichts- oder Landesherrn.[35] Ebenfalls in der Grafschaft Werdenberg kam der Nachlass eines Selbstmörders dem Fiskus zu, und die Hinterbliebenen gingen leer aus.[36] Auch diesbezüglich hielt man sich also nicht an die Vorgaben der Carolina, die die Vermögenskonfiskation bei Selbstmördern grundsätzlich verbot (siehe oben). Da das Vermögen des Selbstmörders ja der Obrigkeit zufiel, war deren Interesse an der Befolgung der Carolina verständlicherweise gering.

In seinem Bericht teilt Landvogt Marty dem Rat zu Glarus die Bitte der Verwandtschaft mit, den Nachlass von Catrina als rechtmässige Erben zugesprochen zu bekommen, da diese sich schliesslich aufgrund ihrer Melancholie selbst getötet hatte. Im Januar 1729 entsprach der Rat diesem Gesuch in Anbetracht

28 Bernet 1967, S. 1.

29 Fischer-Homberger 1983, S. 26.

30 Dülmen 1999, S. 83–95.

31 Baumann 2001, S. 18, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

32 Zitiert nach Minois 1995, S. 152.

33 Zum Verhältnis Werdenberg–Glarus und zum Werdenberger Landhandel siehe *Werdenberger Jahrbuch 2005*, dort insbesondere TSCHIRKY, HEINRICH, *Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg. Das Ringen des Volkes um Rechte und Freiheiten.* S. 60–100.

34 Vgl. die Liste der Glarner Landvögte in Werdenberg im *Werdenberger Jahrbuch 2005*, S. 17.

35 Signori 1994, S. 26f.

36 Beusch 1918, S. 89f.

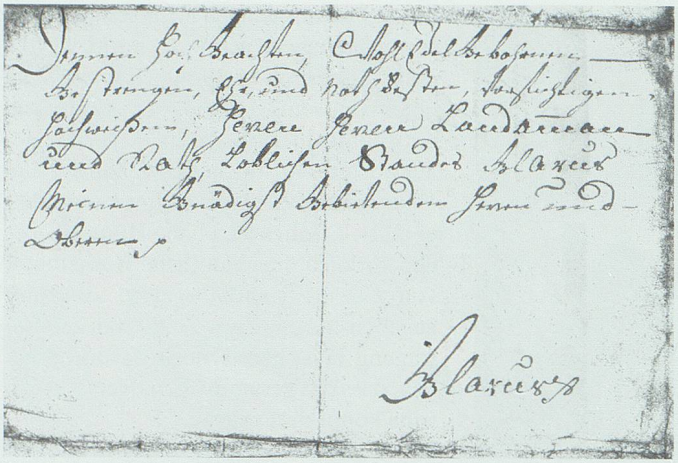

Umschlag des Schreibens von Landvogt Marty an den Rat zu Glarus.

dessen, dass Catrina Striggerin melancholisch gewesen sei.[37]

Sprachgebrauch als Zeitzeuge

Das Schreiben von Landvogt Marty an Landammann und Rat zu Glarus gewährt einen interessanten Einblick in den Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts. Protokolle und schriftliche Berichte aus der frühen Neuzeit sind voller ausufernder Respektbezeugungen, die wir mehr als 200 Jahre später bestenfalls noch belächeln können. So finden sich im Bericht von Landvogt Marty an Landammann und Rat zu Glarus etwa Anreden und Huldigungen wie «Hochgeachte, Wohledelgebohrne Gestrenge», «Vorsichtige, Hochweise Herren Landamman und Rath, Loblichen Standes Glarus» oder «vornehme Gnädigst gebietende Heren und Obere». Landvogt Marty empfiehlt sich im Schreiben mit der «Wüntschung Continuierlicher Glückselig Steigerung, und alles wahre Wohlsein, undterthänigst entpfehlend, verbleibe Euwer Gnaden, und Herlichkeiten undtertänig gehorsamer Diener Johannes Marty, Landvogt». Gegen Ende des 18. Jahrhunderts tritt die Menschheit, weltanschaulich betrachtet, in eine neue Ära ein. Die Revolutionen in Nordamerika im Jahr 1776 und in Frankreich im Jahr 1789 mit der Deklaration der Menschenrechte vermitteln ein neues Freiheitsverständnis. Das Ende der absolutistischen Zustände des Ancien Régime verhilft den zentralen Ideen der Aufklärung zum Durchbruch – ab 1798 auch in der Schweiz. Schlagartig verschwinden in der Folge die Bezeugungen der Untertänigkeit aus den Schriftstücken und machen einem nüchterneren Sprachgebrauch Platz.[38]

Veränderte Werthaltungen

Besonders die Behandlung gefasster Straftäter in früheren Zeiten löst im heutigen Verständnis nicht selten Empörung oder Entsetzen aus. Harte Bestrafungen und Folterungen lassen vergangene Jahrhunderte als dunkel und grausam erscheinen. Durch die seit dem Spätmittelalter sich entwickelnde Verschriftlichung der Gerichtsbarkeit gewinnen wir heute über historische Kriminalfälle Einblicke in damalige Strukturen und Verhaltensweisen. Natürlich darf dabei nicht vergessen werden, dass Gerichts- und andere Akten die gesellschaftliche Wirklichkeit immer nur unzureichend und verzerrt abzubilden vermögen.

Historische Kriminalfälle in ihrer Ganzheit zu verstehen und nachzuvollziehen, wird kaum je möglich sein. Die Quellen sind stets unvollständig, so dass Lücken und Unklarheiten bestehen bleiben. Seit der frühen Neuzeit haben sich mit den enormen Entwicklungen in der Strafrechtswissenschaft und der Medizin auch Werthaltungen und Einstellungen verändert. Nichtsdestoweniger bildet der Einblick in das Verhalten und Rechtsbewusstsein vergangener Zeiten eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für das Verständnis heute herrschender Strukturen und Werthaltungen.

37 Beusch 1918, S. 90 (aufgrund eines Lesefehlers gibt der Verfasser den Namen der Suizidentin mit *Steiger* statt mit *Striger* an).

38 Zur Zeit des Umbruchs um 1798 siehe auch *Werdenberger Jahrbuch 1998*, wo das Thema im Schwerpunktteil in verschiedenen Beiträgen behandelt wird; eine Gesamtschau gibt dort Reich, Hans Jakob, *Wendezeit im Werdenberg. Der schwierige Weg aus der Untertanenschaft in die Freiheit.* S. 36–51.

Literatur

Baumann 1934: Baumann, Karl, *Selbstmord und Freitod in sprachlicher und geistesgeschichtlicher Beleuchtung.* Diss. Giessen 1934.

Baumann 2001: Baumann, Ursula, *Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.* Weimar 2001.

Bernet 1967: Bernet, Marianne, *Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich.* Diss. Zürich 1967.

Beusch 1918: Beusch, Hans, *Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg,* Diss. Bern. St.Gallen 1918.

Buhr 1998: Buhr, Heiko, *«Sprich, soll denn die Natur der Tugend Eintrag tun?» – Studien zum Freitod im 17. und 18. Jahrhundert.* Würzburg 1998.

Dülmen 1999: Dülmen, Richard van, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der frühen Neuzeit.* Köln 1999.

Erler/Kaufmann 1998: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,* Bd. 5. Berlin 1998.

Fischer-Homberger 1983: Fischer-Homberger, Esther, *Medizin vor Gericht, Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung.* Bern, Stuttgart, Wien 1983.

Frank 1994: Frank, Michael, Die fehlende Geduld Hiobs, Suizid und Gesellschaft in der Grafschaft Lippe (1600–1800). – In: Signori, Gabriela (Hg.), *Trauer, Verzweiflung und Anfechtung – Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften.* Tübingen 1994.

Grimminger 1980: Grimminger, Rolf, *Aufklärung, Absolutismus und bürgerliche Individuen.* – In: *Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart,* Bd. 3: *Deutsche Aufklärung bis zur Französischen Revolution 1680–1789.* Hg. Grimminger. München 1980.

Lendfers 2005: Lendfers, Miriam, *Zum Verbrechen des Kindsmords im 18. Jahrhundert.* Hamburg 2005.

Lind 1999: Lind, Vera, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit.* Göttingen 1999.

Minois 1996: Minois, Georges, *Geschichte des Selbstmords.* Düsseldorf und Zürich 1996.

Müller 1981, Müller, Albert, *Das Strafrecht im alten Lande Glarus seit der Befreiung von 1387 bis zur Helvetik.* Diss. Freiburg Schweiz. Näfels 1981.

Signori 1994: Signori, Gabriela, *Rechtskonstruktion und religiöse Fiktionen. Bemerkungen zur Selbstmordfrage im Mittelalter.* – In: Signori, Gabriela (Hg.), *Trauer, Verzweiflung, Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften.* Tübingen 1994.

Wacke 1980: Wacke, Andreas, *Der Selbstmord im römischen Recht und in der Rechtsentwicklung.* – In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* Roman. Abteilung. Wien 1980, S. 26–77.

Winteler 1923: Winteler, Jakob, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798.* Glarus 1923.